



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Wohlfahrtsschulen und Soziale Frauenschulen Von Dr. Alice Salomon,
Vorsitzende der Konferenz der Wohlfahrtsschulen Deutschlands in Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

Wohlfahrtsschulen und Soziale Frauenschulen

Von Alice Salomon, Berlin

1. Begriff und Aufgabe

Die Wohlfahrtsschulen, früher Soziale Frauenschulen genannt, bereiten ihre Schülerinnen und Schüler für den Beruf der Sozialbeamten oder Wohlfahrtspfleger vor, für einen Beruf, der noch nicht in eine so feste Form gefügt ist, wie etwa der Lehrberuf oder die Verwaltungstätigkeit. Die Wohlfahrtspflege ist in beständiger Entwicklung begriffen. Daher muß Beruf und Berufsausbildung sich dieser Entwicklung anpassen.

Soziale Berufsarbeiten ist die Fürsorgearbeit, die im Dienst öffentlicher Körperschaften, der Kirche oder der Vereine den Kampf gegen gesellschaftliche Mißstände führt, die die Förderung der kulturell weniger entwickelten Klassen in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Beziehung bezieht. Die Aufgaben, um die es sich dabei handelt, teilt man im allgemeinen in sozialhygienische, sozialpädagogische, allgemeine Wohlfahrtspflege und in sozialpolitische Arbeit; doch ist eine scharfe Abgrenzung zwischen den einzelnen Gebieten nicht möglich. Die neuere Gestaltung der Wohlfahrtspflege geht dahin, mehr und mehr Familienfürsorgerinnen anzustellen, die die gesamte Fürsorge für einen örtlichen Bezirk übernehmen.

Die Anfänge der Sozialen Frauenschulen sind der Entstehung des sozialen Berufs vorangegangen. Die sozialen Schulen haben den Beruf mitgestaltet. Aber gerade, weil der Beruf noch so neu, so im Werden begriffen ist, muß von seiner Bedeutung einiges gesagt werden, ehe die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Wohlfahrtsschulen dargelegt wird.

Verschiedene Ursachen haben auf den Bedarf an geschulten Berufssarbeitern in der Wohlfahrtspflege hingewirkt. Er entsteht in engem Zusammenhang mit der modernen Wohlfahrtspflege, mit ihren Erfordernissen und Erfahrungen. Die Berufssarbeit wird notwendig, weil bei der Ausdehnung der Wohlfahrtspflege auf immer neue Arbeitszweige die Gewinnung genügender ehrenamtlicher Kräfte nicht gelingt. Sie wird notwendig, weil die Wohlfahrtspflege zu einer Wissenschaft und Kunst wird, die ohne fachliche Kenntnisse nicht geübt werden kann. Staat und Gemeinde nehmen im Interesse des Gesamtwohles, der kulturellen Förderung immer neue Gebiete der Wohlfahrtspflege auf und dringen in wachsendem Umfang in die Familien und Häuslichkeiten weiter Schichten ein. Es wird daher notwendig, ein

Gleichmaß, ein Innehalten bestimmter Vorschriften und Regeln in der Wohlfahrtspflege durchzuführen, eine ständige Fühlung unter allen Mitarbeitern herzustellen, wie das am besten durch Berufsbeamte, über die eine Behörde dauernd verfügen kann, geschieht. Für viele Aufgaben ist auch die volle Autorität von Berufsbeamten nötig, weil unter Umständen ein Einfluß erzwungen werden muß.

Dieses Bedürfnis der Wohlfahrtspflege begegnete sich mit dem Verlangen der Frauen, die nach neuen Möglichkeiten suchten, ihre Mütterlichkeit in der Welt auszuwirken, nachdem viele Aufgaben, die sie früher im Rahmen des Hauses ausübten, neue Gestalt angenommen haben, von Vereinen und Behörden übernommen wurden.

Das Bedürfnis nach Berufsarbeitern in der Wohlfahrtspflege wächst beständig. Die Gründer der Sozialen Frauenschulen haben das rechtzeitig erkannt. Sie wollten es befriedigen, indem sie eine systematische Vorbereitung für den Beruf zu gestalten versuchten. Aber indem sie das taten, haben sie den Berufsstand entwickelt, in gewissem Sinne mit geschaffen. Denn die technische Grundlage eines Berufes wird erst durch die Entwicklung von Ausbildungsmethoden gegeben.

2. Geschichtliche Entwicklung

Es ist charakteristisch für die sozialen Schulen, daß ihre Gründung nicht von pädagogischen und wissenschaftlichen Kreisen ausging, daß die Anregung nicht von Universitäten oder anderen Bildungsanstalten mit sozialwissenschaftlichen Bildungszielen kam, sondern von Männern und Frauen der sozialen Praxis, aus dem von ihnen beobachteten und vorausgeschauten Bedürfnis.

Das soziale Fachschulwesen, das sich entwickelte, ist bis vor Kurzem ausschließlich auf Frauen beschränkt geblieben. In den letzten Jahren erst ist eine entsprechende Anstalt für Männer in Berlin an der Hochschule für Politik¹ errichtet worden, und an mehreren anderen Stellen haben Anstalten (Diakonenhäuser u.a.) die Ausbildung von Wohlfahrtspflegern in ihre Arbeit einbezogen, nachdem die Notwendigkeit eines systematischen Bildungsganges für den Beruf des männlichen Wohlfahrtspflegers allgemein anerkannt worden ist. Jedoch wird die berufliche Wohlfahrtspflege vorwiegend Frauenarbeit bleiben; denn die fürsorgende, pflegende, erziehende Arbeit, um die es sich dabei vielfach handelt, entspricht den besonderen weiblichen Anlagen und Neigungen stärker als den Kräften des Mannes.

Der erste Jahreskursus zur Ausbildung von Berufsarbeiterinnen für die Wohlfahrtspflege wurde 1899 von den Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin eingerichtet und im Jahre 1908 in eine Soziale Frauenschule umgewandelt. Die Gründung der Christlich-Sozialen Frauenschule des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes in Hannover erfolgte im Jahre 1905. Die Frauenschule der Innern Mission in Berlin wurde 1909, das Evangelisch-Soziale Frauenseminar in Elberfeld 1910 gegründet. Später entstanden weitere interkonfes-

¹ 1923 als Seminar für Jugendwohlfahrt entstanden; später erweitert zur Wohlfahrts- und Wirtschaftsschule.

sionelle Schulen, in Frankfurt das Seminar für Soziale Berufssarbeit 1913, die Wohlfahrtsschule der Stadt Köln im Jahre 1915. Von den älteren Anstalten ist noch die soziale Abteilung der Hochschule für Frauen in Leipzig (1911) zu erwähnen, die ursprünglich von anderen Zielen ausging, aber allmählich die Aufgaben einer systematischen sozialen Berufsbildung übernahm.

Seit 1916 vermehrten sich die Schulen sehr schnell. Zeitweise, auch wieder neuerdings wurde die Gründung von Sozialen Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen vielfach überhastet vorgenommen und an einigen Stellen bestehen sehr kleine Anstalten, deren Existenzberechtigung in Frage gestellt werden sollte. Der Bedarf an sozialen Berufsarbeiterinnen hat mit der Vermehrung der Ausbildung Gelegenheiten vollkommen Schritt gehalten. Zur Zeit bestehen 37 Wohlfahrtsschulen in Deutschland. (Eine Liste der Sozialen Schulen ist beigelegt. Anlage 1.)

Die vollausgebauten Sozialen Frauenschulen schlossen sich im Jahre 1917 zu einer Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands (Wohlfahrtsschulen) zusammen, um Richtlinien für die weitere Gestaltung der Sozialen Schulen zu entwerfen und für die Entwicklung und Festigung des sozialen Schulwesens zu wirken. Die Geschäftsstelle der Konferenz befindet sich in Berlin W. 30, Barbarossastraße 65. Als sowohl das Preußische Ministerium des Innern wie das Kultusministerium bestimmte Grundsätze für die soziale Berufsbildung festlegen wollten, war die Konferenz der Sozialen Frauenschulen in der Lage, einheitlich den Standpunkt der vorhandenen größeren Schulen zu vertreten. Im wesentlichen sind die Beschlüsse der Konferenz zur Grundlage des Erlasses gemacht worden, durch den das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt die weibliche Berufsbildung für die Wohlfahrtspflege geregelt hat. (Erlass vom 22. Oktober 1920.) Die wesentlichen Bestimmungen einschließlich späterer Änderungen sind eingefügt. (Anlage 2.) Entsprechende Bestimmungen sind erlassen worden in Baden, Hamburg, Bremen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Thüringen. Zwischen den verschiedenen Staaten wurde durch das Reichsministerium des Innern eine Abmachung betreffs gegenseitiger Anerkennung der Prüfung und der Ableistung der Probejahre herbeigeführt. Durch die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Sozialen Frauenschulen (Wohlfahrtsschulen) und die Abhaltung von staatlichen Prüfungen hat der Beruf wie die Berufsausbildung festere Gestalt angenommen. Ausbildungsdauer und Lehreinrichtungen sind davon beeinflusst worden.

3. Bildungsziel

Das Bildungsziel ist die Befähigung zur sozialen Berufssarbeit im weitesten Sinne. Es soll nicht von Anfang an eine spezialisierte Ausbildung für einen Arbeitszweig, etwa für die wirtschaftliche Fürsorge, die Jugendwohlfahrt oder das Arbeitsnachweiswesen gegeben werden; sondern die Ausbildung soll die allen Zweigen der Wohlfahrtspflege gemeinsamen Grundlagen vermitteln und allmählich zu einer Vertiefung für ein größeres Teilgebiet der Wohlfahrtspflege hinleiten. Dieses

Ziel ist durch den preußischen Erlass und die entsprechenden Vorschriften der anderen Staaten festgelegt. Die staatliche Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen verlangt Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, der Jugendwohlfahrt, der allgemeinen und wirtschaftlichen Wohlfahrtspflege, wobei allerdings eine dieser Gruppen als Hauptfach zu wählen ist. Diese breite Grundlage für die Berufsausbildung ist nicht ausschließlich aus praktischen, sondern vorwiegend aus grundsätzlichen Erwägungen entstanden. Gleichviel auf welchem Gebiet die Wohlfahrtspflegerin arbeiten will, muß sie von den wirtschaftlichen und geistigen Lebensbedingungen des Volkes etwas wissen, muß sie sich über die Mittel zur Förderung der Volksgesundheit, über sittliche Mißstände und Aufgaben klar sein. Die soziale Berufssarbeiterin soll die gesamte Wohlfahrtspflege als etwas Zusammenhängendes kennen und wenigstens geistig mit den verschiedenen Gebieten so weit vertraut sein, um aus ihrer Spezialarbeit heraus praktische Beziehungen zu anderen Gebieten nach Bedarf pflegen zu können. Jede Arbeit in der Wohlfahrtspflege soll unter äußerer und innerer Berücksichtigung sozialer Zusammenhänge geleistet werden. Wer aufbauend, fördernd und heilend am Körper des sozialen Lebens mitwirken will, bedarf dazu ebenso sehr der Vertrautheit mit dem gesamten gesellschaftlichen Organismus, wie der Arzt, der kalte Lungen oder Augen behandeln will, der allgemeinen ärztlichen Ausbildung bedarf, bevor er als Spezialist an das einzelne Organ herantritt. Verzichtet die Wohlfahrtsschule auf die allgemeine sozialwissenschaftliche Ausbildung, so bildet sie keine Ärzte für soziale Schäden aus, sondern Heilgehilfen. Die breite Grundlage für den Beruf empfiehlt sich aber auch, weil die jungen Mädchen, die den sozialen Beruf erwählen, von vornherein gar nicht imstande sind, sich für ein Sondergebiet zu entscheiden; weil sie die Aufgaben, die die einzelnen Arbeitszweige stellen, zunächst nicht übersehen können. Es ist auch nicht wünschenswert, daß die Berufssarbeiterin von vornherein an ein enges Sondergebiet gebunden wird, weil sie unter Umständen von einem zum anderen Gebiet übergehen muß; weil die Erfahrungen, die an einer Stelle gemacht werden, für die andere unschätzbar oder unentbehrlich sein können. Schließlich ist auch im Interesse der Berufssarbeiterin unter Umständen ein Wechsel von einem Arbeitsgebiet zum anderen zu wünschen, etwa von der Jugendfürsorge zur Jugendpflege, vom Unterstützungs Wesen zur Wohnungspflege. Denn einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege verbrauchen die seelischen Kräfte der Berufssarbeiterin in einem so starken Maß, daß ihre Arbeitsfrische und Arbeitsfreudigkeit manchmal nur durch einen Wechsel in ein anderes Gebiet zu erhalten ist. jedenfalls gibt eine allgemeine wissenschaftliche Grundlage und Durchbildung am ehesten die Möglichkeit, die einseitige und oft niederdrückende Kleinarbeit des Alltags mit geistigem Leben zu durchdringen und zu beseelen.

Die Wohlfahrtsschulen unterscheiden nicht zwischen einer Ausbildung für untere oder gehobene oder leitende Posten. Denn die Wohlfahrtspflegerinnen werden in der Regel ihre Arbeit als Gehilfinnen oder in nicht vollkommen selbständigen Stellungen beginnen und je nach ihrer Fähigkeit und ihren Leistungen aufsteigen.

Eine besondere Ausbildung für leitende Posten kann zweckmäßig erst an eine längere Berufserfahrung anknüpfen. Denn leitende Stellungen in der Wohlfahrtspflege brauchen Eigenschaften, die nicht ohne weiteres durch eine schulmäßige oder akademische Ausbildung gewonnen werden. Sie erfordern neben praktischer Berufserfahrung eine gewisse Lebensreife; eine geistige Freiheit und Überlegenheit in der Auffassung der Aufgabe, die nicht von dem Umfang des Wissens oder vom akademischen Studium abhängt. Eine leitende Fürsorgerin braucht vor allem eine bestimmte Begabungsrichtung, nämlich eine praktische Veranlagung, den Sinn für das Kleine und Alltägliche, sowie einen klaren Verstand, der das Kleine in seine großen Beziehungen und Zusammenhänge hineinstellt und einordnet. Sie braucht einen festen Willen, der sich seine Ziele steckt; die Fähigkeit, andere anzuleiten, zu führen, den Willen der Einzelnen zu einem Gesamtwillen zu verbinden. Es ist das, was man organisatorische Fähigkeiten nennt; die Kunst, viele Träger einer Aufgabe zur notwendigen Einordnung und Unterordnung zu bringen, sie zu einem Organ zu machen und jeder Kraft die bestmögliche Verwendung im Dienste des Ganzen zu geben.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend ist von den sozialen Schulen und Fachverbänden als zentraler Aufbau auf die Wohlfahrtsschulen eine Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin geschaffen worden (1925). Zweck der Akademie ist: den Angehörigen der sozialen und sozialpädagogischen Berufe durch wissenschaftliche Weiterbildung ein tieferes Eindringen in die geistigen Grundlagen ihrer Arbeit zu ermöglichen und damit für Begabte den Weg zu einem äußeren Aufstieg im Berufe zu ebnen. Aufgenommen werden zu den Jahreskursen nur Wohlfahrtspflegerinnen, die nach Ablegung der staatlichen Prüfung eine mindestens dreijährige Berufsausbildung nachweisen.

4. Lehr einrichtungen

Die Ausbildung in den Wohlfahrtsschulen ist durch den Erlass des Ministeriums auf zwei Jahre festgelegt. Doch muß vor dem Eintritt in die Wohlfahrtsschule der Nachweis einer fachlichen Berufsschulung erbracht werden, und zwar a) für Schülerinnen, die das Hauptfach Gesundheitsfürsorge wählen: I. durch die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin; II. durch den einjährigen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule unter der Voraussetzung, daß die Bewerberinnen während dieses Jahres das durch Erlass vom 10. 5. 1907 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Krankenpflege erlangt haben; III. durch entsprechenden Besuch einer Säuglingspflegeschule. b) für Schülerinnen, die das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege wählen: I. durch die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, II. als wissenschaftliche oder technische Lehrerin, III. Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule, IV. Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufsausbildung in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des

Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums um zwei Jahre verkürzt, V. durch eine der unter a I, II, III genannten Ausbildungsarten. c) für Schülerinnen, die das Hauptfach Wirtschafts- und Berufsfürsorge wählen: I. die gleichen Voraussetzungen wie für Hauptfach b, II und IV; II. durch das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Landpflegeschule oder einer anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter der Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, oder III. durch Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit; oder IV. eine vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit auf beliebigem Gebiet schlechthin.

Die Zulassung zu der staatlichen Prüfung und daher in der Regel zum Besuch der Wohlfahrtsschule ist ferner geknüpft an eine abgeschlossene Schulbildung, und zwar entweder an den abgeschlossenen Besuch eines Lyzeums oder der entsprechenden Klasse einer anderen höheren Lehranstalt, einer anerkannten Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchenmittelschule als gleichwertig anerkannt ist, einer Volksschule mit nachfolgender praktischer Berufsbildung. Absolventinnen der Volksschule und Schülerinnen, die nicht den Nachweis des Abschlusses der in Frage kommenden Schulbildung erbringen können, müssen beim Eintritt in die Wohlfahrtsschule eine schulwissenschaftliche Vorprüfung nach staatlichen Vorschriften ablegen.

In früherer Zeit wurden Mädchen mit Volksschulbildung nicht in die Sozialen Frauenschulen aufgenommen. Die neue Regelung bezweckt, Mädchen aus dem Arbeiterinnenstande den sozialen Beruf zugänglich zu machen.

In allen sozialen Schulen ist der theoretische Unterricht mit einem System der praktischen Lehre verbunden.

Der theoretische Unterricht ist nach zwei Seiten ausgerichtet. Er umfaßt allgemeinbildende sozialwissenschaftliche und sozialethische Fächer und daneben die einzelnen Zweige des Wissens, die sich unmittelbar auf die praktische Arbeit beziehen. Als solche schreibt die Prüfungsordnung vor: 1. Allgemeine Gesundheitslehre, 2. Spezielle Gesundheitslehre, 3. Seelenkunde, 4. Erziehungslehre, 5. Volksbildungsfragen, 6. Volkswirtschaftslehre, 7. Sozialpolitik und Sozialversicherung, 8. Staats- und Rechtskunde, 9. Wohlfahrtskunde.

Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands hat schon vor dem Erlass der ministeriellen Bestimmung, die sehr allgemein gehalten ist, Richtlinien für einen Lehrplan und Stoffverteilungspläne aufgestellt. Danach soll der theoretische Unterricht im Laufe der 2jährigen Ausbildung mindestens 600–800 Unterrichtsstunden umfassen. Das Ministerium hat im Jahre 1926 die Herausgabe von Lehrplänen in Angriff genommen und zu dem Zwecke verschiedene Kommissionen eingesetzt, die Vorarbeiten dafür leisten. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Es handelt sich also um einen Unterricht, der Kenntnis vermittelt von den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen, von den Mißständen und ihren Ursachen, von

den vorhandenen Hilfseinrichtungen und Gesetzen. Und es handelt sich außerdem um einen Unterricht, in dem die Methode des sozialen Handelns gelehrt wird. Es sollen nicht nur Zustände geschildert, die Forderungen sozialer Reformen begründet werden, sondern es soll, soweit das durch die Theorie geschehen kann, gezeigt werden, wie die soziale Arbeit getan wird oder getan werden sollte. Methodische Anleitungen sollen gegeben werden für jede Art von sozialer Arbeit im Anstalts-, im Büro- und im Aufzieldienst, für erzieherische, vorbeugende, pflegerische, fürsorgende und rettende Arbeitsmethoden.

Neben diesem wissenschaftlichen Unterricht, der im engsten Sinn das Werkzeug des sozialen Berufsarbeiters schmiedet, geben die Schulen Unterricht in Geschichte und Staatslehre, in sozialetischen und religiösen Fächern. Die soziale Fachbildung braucht, wie Gertrud Bäumer es ausgedrückt hat, „neben allem Spezialwissen eine allgemeine geistige Grundlage in dem Sinn, wie die Universität des humanistischen Ideals bedurfte, wenn sie etwas anderes sein soll als eine Schneiderakademie“. Die soziale Arbeit braucht noch mehr als das, sie braucht eine Weltanschauung, die durch die Schule, falls nicht entwickelt, so doch gefestigt und begründet werden muß.

Neben der wissenschaftlichen Unterweisung steht in den sozialen Frauenschulen die praktische Ausbildung. Sie bedarf im Gegensatz zu der theoretischen Einführung auf breiter Grundlage einer gewissen Einseitigkeit. Die Wohlfahrtspflegerin, die auf einem Gebiet gründliches Können erlangt, individualisierende Fürsorge erlernt hat, kann sich auch in die anderen Gebiete einarbeiten, da die Methoden für alle Zweige der Fürsorge verwandte, wenn nicht gleichartige sind. Die praktische Ausbildung besteht in der Mitarbeit in Wohlfahrtseinrichtungen (Behörden, Anstalten, Vereinen), in einem System praktischer sozialer Lehre. Die Schülerinnen sollen für ihre Arbeit unter sachverständiger Aufsicht angeleitet werden. Die Eingliederung der praktischen Lehre in den Ausbildungsplan kann auf verschiedene Weise erfolgen. Es lassen sich gewissermaßen zwei Typen unterscheiden. Der Berliner Typus legt Theorie und Praxis zusammen und verknüpft beides fast während der ganzen Ausbildungszeit eng miteinander. Der von Hannover und dann von Frankfurt ausgebildete Typ legt Theorie und Praxis zeitlich auseinander. Doch ist das eine oder das andere System nirgends scharf voneinander geschieden, und die Methoden des einen Typus gehen oft in den anderen über. Auch der erst genannte Typ lässt in jedem Jahr drei Monate ausschließlich für praktische Arbeit frei, während der andere Typus während eines kleinen Teils der Ausbildung Theorie und Praxis miteinander verknüpft.

Der Stundenplan gliedert sich daher in den Schulen etwa wie folgt:

Typus I (Berlin, Hamburg usw.): 1. Schuljahr, Oktober bis Juli: Theoretischer Unterricht 3—4 halbe Wochentage, praktische Arbeit 3—4 halbe Wochentage. Letzes Quartal: Praktische Arbeit. 2. Schuljahr, Oktober bis Juli: drei Tage praktische Arbeit, 3—4 halbe Tage theoretischer Unterricht. Letzes Quartal: Praktische Arbeit.

Typus II (Hannover, Frankfurt usw.): 1. Schuljahr: Theorie. 2. Schuljahr: 6 Monate praktische Arbeit, 6 Monate Theorie.

Zwischen Typus (Köln): Erstes Halbjahr: Theoretischer Unterricht 4 Wochentage, Praktische Arbeit 2 Wochentage. Siebenter bis elster Monat: Theoretischer Unterricht 1 Wochentag, Praktische Arbeit 5 Wochentage. Letzte 6 Wochen: Theorie.

Der Vorteil der ersten Methode liegt darin, daß eine ununterbrochene und tiefere Beziehung zwischen Theorie und Praxis hergestellt wird. Die andere Methode hält eine wechselnde Konzentration auf die eine oder die andere Seite der Ausbildung für wünschenswert. Das Ministerium erkennt beide Typen als berechtigt an. Die Entscheidung hängt in der einzelnen Schule in gewissem Umfange auch von den vorhandenen praktischen Lehrstätten ab, in gewissem Umfange auch von dem Spezialgebiet, für das vorwiegend Kräfte verlangt werden.

In jedem Fall bildet die praktische Ausbildung einen wesentlichen und nicht leicht zu organisierenden Bestandteil der Ausbildung. Die sozialen Schulen können sich keine eigenen sozialen Laboratorien oder Kliniken schaffen wie die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten einer Universität. Die Praxis der Wohlfahrtspflege muß im wirklichen Leben gelernt werden, innerhalb des tatsächlichen Geschehens und in Betrieben, die nicht um der systematischen Belehrung willen geführt werden. Soziale Arbeit kann man nur lernen, indem man sich den wirklichen Bedürfnissen und Erfordernissen hingibt. Aber wenn auch die geistige Verarbeitung der Praxis dem theoretischen Unterricht überlassen bleiben kann, so sind doch für die praktische Anleitung des Schülers bestimmte Forderungen zu erfüllen. Die Schülerin muß als Lernende in die praktische Arbeit geführt werden, nicht als mechanische Arbeitskraft, die mit untergeordneter Arbeit beschäftigt wird. Es muß in jeder einzelnen Anstalt oder Behörde, die für die Unterrichtszwecke benutzt wird, ein System der praktischen Anleitung ausgebildet werden, bei dem die Schülerin von Sachverständigen durch die einzelnen Zweige des Betriebes, durch die einzelnen Aufgaben und Anforderungen lernend hindurchgeleitet wird. Von der Schülerin dagegen ist zu fordern, daß sie sich nicht nur „informatorisch betätigt“, sondern an allen Arbeiten mit voller Verantwortlichkeit teilnimmt. Nur langsam pflegt es einer neuen Schule zu gelingen, durch immer erneute Verhandlungen das nötige Entgegenkommen bei den Wohlfahrtsanstalten und Behörden zu finden und für jeden besonderen Betrieb ein solches Ausbildungssystem auszuarbeiten, das einen festen Zusammenhang und ein geordnetes Zusammenspielen zwischen Schulleitung und Anstalten, die als „Lehrwerkstätten“ dienen, sichert.

5. Lehrkräfte

Eine besondere Schwierigkeit macht den sozialen Schulen die Wahl der Lehrkräfte. Diese Schwierigkeit trat kaum in die Erscheinung, solange die Zahl der Wohlfahrtschulen gering war und solange sie von Persönlichkeiten geführt wurden, die allmählich in ihre Aufgabe hineingewachsen und durch ihre Lebensarbeit zu einer sozialen Lehrtätigkeit befähigt waren. Zedenfalls bedürfen die Lehrkräfte einer so eigenartigen Vorbildung, wie es dem Charakter der sozialen

Schule und der Eigenart ihres sozialen Bildungsziels entspricht. Man kann sich weder mit gelehrter, noch mit sozial praktischer Herkunft begnügen. Das eine wie das andere versagt. Männer und Frauen, die aus einer rein wissenschaftlichen Laufbahn kommen, sind fast niemals beim Unterricht einer so starken Einstellung auf die Praxis fähig, wie es den Bedürfnissen der sozialen Schulen entspricht. Auf der anderen Seite gibt die praktische Arbeit in der Wohlfahrtspflege keineswegs die Fähigkeit, aus ihr die Theorie für diese Arbeit abzuleiten. Als geeignet erweisen sich deshalb Persönlichkeiten, die ihre wissenschaftliche Bildung in praktischer sozialer Berufsarbeit verwenden und die daher imstande sind, soziales Wissen unter dem Gesichtspunkt der praktischen Anwendung mit Klarheit und Lebendigkeit zu vermitteln; die darüber hinaus pädagogisch begabt sind und deren Weltanschauung sie befähigt, soziale Gesinnung in den Schülerinnen zu entwickeln. Die soziale Schule braucht Lehrer, die sich zur sozialen Arbeit im tiefsten Sinn berufen fühlen, die imstande sind, mit den Schwingen der eigenen Seele die anderen zu berühren und die aus dem Unterricht eine Inspiration zum rechten sozialen Handeln machen.

Außere Richtlinien, die für die Auswahl der Lehrer gelten sollen, sind von der Konferenz der sozialen Frauenschulen festgelegt werden.

Erst in den letzten Jahren (seit 1924) konnten die Schulen dazu übergehen, neben den Leitern andre vollamtliche Lehrkräfte anzustellen. Bis dahin waren sie ausschließlich auf nebenamtliche Lehrkräfte angewiesen, die nur für wenige Wochenstunden, oft nur für ein bis zwei zur Verfügung standen. Es wird jetzt allgemein angestrebt, einen wesentlichen Teil des Unterrichts von vollamtlichen Kräften, die auch darüber hinaus am Leben der Sozialen Schule und an ihren Aufgaben (z. B. Organisation der praktischen Lehre) teilnehmen, erteilen zu lassen, aber daneben einige nebenamtliche Kräfte zum Unterricht heranzuziehen, um den Zusammenhang mit der praktischen Arbeit zu stärken.

6. Träger der Schulen. Stellung der Wohlfahrtspflegerin

Die älteren Schulen werden von Vereinen oder Kuratorien getragen. In neuerer Zeit sind verschiedene Schulen von Städten gegründet worden. Ein Teil der Schulen trägt konfessionellen Charakter. Im Jahre 1927 wurden getragen von interkonfessionellen Vereinen 10 Schulen, von öffentlichen Körperschaften 9 Schulen, von evangelischen Verbänden 11 Schulen, von katholischen Verbänden 6 Schulen, von Privatpersonen 1 Schule.

Den Schulen waren anfänglich Stellenvermittlungen angegliedert. Doch sind diese auf Grund der neuen Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung an die Landesarbeitsämter übergegangen. Die Reichsarbeitsverwaltung beauftragte das Landesarbeitsamt Berlin damit, den Reichsausgleich zu übernehmen und sicherte dadurch eine zentrale Vermittlung.

Die Stellungen, die den ausführenden Kräften in den städtischen Verwaltungen

übertragen sind, werden in der Regel in den mittleren Dienst eingereiht, nach Anforderungen, Aufgaben und Besoldung dahin gerechnet.

Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat sich in einem Erlass vom 16. Dezember 1924 (^{111 W.h. 1286}
J. M. A.) dafür eingesetzt, daß Wohlfahrtspflegerinnen mit praktischer und theoretischer Ausbildung in Gruppe VI, bei mehrjähriger praktischer Tätigkeit und staatlicher Anerkennung in Gruppe VII der staatlichen Gehaltsklassen eingereiht werden sollen. In sehr gehobenen Posten wird auch Gruppe VIII und IX gegeben. Dagegen kommt es auch noch vor, daß Wohlfahrtspflegerinnen nach Gruppe V und geringer besoldet werden. Eine Einordnung in das Beamtenverhältnis mit Berechtigung auf Ruhegehalt ist vorläufig nur wenigen zugebilligt.

Um die Anerkennung dieser Forderungen und um Hebung der Lage der Berufsangehörigen bemühen sich verschiedene Berufsorganisationen, die zu einem Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflegerinnen zusammengeschlossen sind.

7. Literatur

Alice Salomon: Soziale Berufssarbeit. Verlag Teubner, Leipzig 1917. — Die Ausbildung zum sozialen Beruf. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927.

Anlage I

- Liste der in der Konferenz Sozialer Frauenschulen zusammengeschlossenen Anstalten
- Aachen, Wilhelmstraße 84. Leiterin: Dr. Marie Offenberg. Soziale Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.
- Berlin W 30, Barbarossastrasse 65. Leiterin: Dr. Charlotte Dietrich. Wohlfahrtschule (Soziale Frauenschule). Träger: Pestalozzi-Fröbel-Haus.
- Berlin W, Kalkreuthstraße 8. Leiterin: D. Gräfin v. d. Schulenburg. Frauenschule der Inneren Mission.
- Berlin-Charl., Königsweg 17/19. Leiterin: Dr. Paula Nengier. Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.
- Berlin W 57, Potsdamer Straße 73. Leiter: Pastor Siebert. Evang. Frauenseminar des Kaiserswerther Verbandes der brandenburgischen Diaconissen-Mutterhäuser.
- Berlin, Schinkelplatz. Direktor Mennicke. Sozialpolitisches Seminar (für Männer) der Hochschule für Politik.
- Bremen, Pelzerstraße 9. Leiterin: Dr. A. Moebius. Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein. Soziale Frauenschule.
- Breslau, Malteserstraße 16. Leiterin: Luise Besser. Soziale Frauenschule der Stadt Breslau.
- Charlottenburg, Goethestraße 22. Leiterin: A. v. Gierke. Sozialpädagogisches Seminar des Vereins Jugendheim.
- Dresden-L., Kaulbachstraße 7. Soziale Frauenschule des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen. Leiter: Pfarrer Herrich.
- Düsseldorf, Kasernenstraße 32 a. Leiterin: Dr. Li. Eckert. Niederheinische Frauenakademie. Träger: Verein für Säuglings- und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf.
- Elberfeld, Straßburger Straße 45. Leiter: Pastor Erfurth und Elisabeth Pistor. Evangelisches Soziales Frauenseminar.

Frankfurt a. M., Seilerstraße 32 E. Leiterin: Dr. Berta Sachs. Wohlfahrtsschule für Hessen-Nassau. Träger: Verein zur Erhaltung der Wohlfahrtsschule.

Freiburg, Adelhauserstraße 27. Leiterin: Dr. Julie Schenf. Evang.-soz. Frauenschule des Evangelischen Verbandes für Innere Mission Baden.

Freiburg, Werderstraße 4. Leiterin: Dr. Else Peerenboom. Soziale Frauenschule des Deutschen Caritasverbandes.

Hamburg, Moorweidenstraße 24. Leitung: Marg. Treuge. Sozialpädagogisches Institut des Staates Hamburg.

Hannover, Wedekindstraße 35. Leitung: Dr. Auguste Jörns. Christlich-Soziales Frauenseminar des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes.

Kaiserswerth (Rhein). Leiter: Pastor Volke. Soziales Frauenseminar der Diakonissenanstalt.

Kiel, Niemannsweg 10. Leiterin: Dr. Marg. Wedemeyer. Wohlfahrtsschule für Schleswig-Holstein.

Königsberg i. Pr., Domplatz 3. Leiterin: Elis. Volte. Soziale Frauenfachschule.

Köln, Rheinaustraße 4. Leiterin: Dr. Amalie Lauer. Wohlfahrtsschule der Stadt Köln.

Leipzig, Königstraße 20. Leiterin: Dr. Marg. Dyc. Sozialpädagogisches Frauenseminar der Stadt Leipzig.

Mannheim, N. 7. 18. Leiterin: Dr. Marie Bernays. Soziale Frauenschule des „Vereins Soziale Frauenschule“.

München, Bogenhauser Kirchplatz 2. Leiterin: Dr. Pohlmann-Hein. Soziale Frauenschule der Stadt München.

München, Theresienstraße 25. Leiterin: Dr. Luise Jörrißen. Soziale und charitative Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.

Münster, Wehrstraße. Leiterin: Dr. Anna Schulz. Wohlfahrtsschule des Katholischen Fürsorgeheims.

Nürnberg, Zeltnerstraße 19. Leiterin: Schwester Marie Meinerzolt. Evangelisch-soziale Frauenschule.

Nürnberg, Thusneldlerstraße 5. Leiterin: Dr. Elisabeth Mehling. Soziale Frauenschule der Stadt Nürnberg.

Stettin, Kreckerstraße 20. Leiterin: Dr. Anna Irmer. Soziale Frauenschule für ländliche Wohlfahrtspflege der Provinz Pommern.

Stuttgart, Silberburgstraße 23. Leiterin: Dr. Nehm. Soziale Frauenschule des Schwäbischen Frauenvereins.

Stuttgart, Büchsenstraße 36. Leiterin: Frau H. Wölfflein. Evang.-soziale Frauenschule der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart.

Thale a. Harz. Leiterin: Maria Keller. Soziale Frauenschule. Träger: ein Kuratorium.

Weimar, Sophienhaus. Leiterin: Dr. Margot Paazig. Wohlfahrtsschule des Sophienhauses (Stiftung).

Liste der staatlich anerkannten, der Konferenz noch nicht angeschlossenen Schulen

Dresden, Kaiser Wilhelmplatz 7. Leitung: Dr. Lotte Schurig. Soziale Frauenschule. Privatschule.

Heidelberg, Kornmarkt 5. Leiterin: Gräfin Graimberg. Soziale Frauenschule. Privatschule.

Jena, Leo Sachse-Straße 3. Leiterin: Anna Girkon. Wohlfahrtsschule der Stadt.

Anlage II

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen in Preußen

Vom 22. Oktober 1920 einschließlich späterer Erlassen: nach Stand von 1927.

§ 1. Staatsliche Prüfungen von Wohlfahrtspflegerinnen finden an Unterrichtsanstalten statt die als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannt sind.

§ 3. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, bis zum 1. Januar oder 1. Juli einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, welches der drei nachfolgend aufgeführten Fächer die Bewerberin als Hauptfach wählt: 1. Gesundheitsfürsorge, 2. Jugendwohlfahrtspflege, 3. allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege. Im übrigen erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die unter § 11 Ziffer 1 genannten allgemeinen Fächer.

§ 4. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf, 3. ein behördliches Leumundszeugnis, 4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums oder der entsprechenden Klasse einer anderen höheren Lehranstalt, einer anerkannten Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchenschule als gleichwertig anerkannt ist, einer Volksschule mit nachfolgender praktischer Berufsbildung; Absolventinnen der Volksschule und solche Bewerberinnen, die nicht den Nachweis des Abschlusses der in Frage kommenden Schulbildungen erbringen können, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie vor dem Eintritt in die Wohlfahrtschule eine schulwissenschaftliche Vorprüfung nach staatlichen Vorschriften ablegen. Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Provinzialschulkollegium, das für die Regelung und Abhaltung der Vorprüfung zuständig ist;

5. der Nachweis einer fachlichen Berufsschulung, die durch eine der nachfolgenden Ausbildungarten erbracht werden kann:

a) für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge

I. durch die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin;

II. durch den einjährigen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, daß die Bewerberinnen während dieses Jahres das durch Erlass vom 10. 5. 1907 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Krankenpflege erlangt haben. Der Lehrgang kann durch eine Prüfung abgeschlossen werden, die nicht den Charakter einer staatlichen Prüfung von Krankenpflegepersonen nach den Vorschriften vom 19. Juli 1921 tragen darf. In dem den Wohlfahrtschülerinnen auszustellenden Ausweis ist die Eigenart des einjährigen Lehrganges und der nachfolgenden Prüfung hinreichend kenntlich zu machen.

III. durch den einjährigen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, daß die Bewerberin während dieses Jahres das durch Erlass vom 31. März 1917 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Säuglingspflege erlangt hat. Die Lehrgänge können durch eine Prüfung abgeschlossen werden, die aber nicht den Charakter einer staatlichen Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen nach den Vorschriften vom 20. Februar 1923 tragen darf. In den den Wohlfahrtschülerinnen auszustellenden Ausweisen ist die Eigenart des einjährigen Lehrganges und der nachfolgenden Prüfung hinreichend kenntlich zu machen;

b) für das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege

I. durch die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin,

II. durch die staatliche Prüfung als wissenschaftliche oder technische Lehrerin (Lehrerin für Hauswirtschaft oder Nadelarbeit),

III. durch das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule,

IV. durch den Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums um zwei Jahre verkürzt,

V. durch eine der nach Ziffer 5 a zulässigen Ausbildungarten;

c) für das Hauptfach: Wirtschafts- und Berufsfürsorge

I. durch eine der unter 5 b II und IV genannten Ausbildungskarten,

II. durch das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Landpflegeschule oder einer vom 25. September 1916 (HMBL. S. 258) anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege.

III. durch die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelschule und den Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit, oder durch einjährige erfolgreiche Berufstätigkeit.

6. der Nachweis einer zweijährigen erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule, in die die Bewerberin erst nach vollendetem 20. Lebensjahr eintreten darf;

7. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis über die Eignung für den Beruf als Wohlfahrtspflegerin.

§ 10. Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht in vier Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe ist dem Gebiet zu entnehmen, das die Bewerberin als Hauptfach gewählt hat.

§ 11. Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Teile:

1. in die Prüfung in den allgemeinen Fächern der Wohlfahrtspflege, sofern sie nicht Gegenstand des Hauptfaches sind: a) Allgemeine Gesundheitslehre, b) spezielle Gesundheitslehre, c) Seelenkunde, d) Erziehungslehre, e) Volksbildungsfragen, f) Volkswirtschaftslehre, g) Sozialpolitik und Sozialversicherung, h) Staats- und Rechtswissenschaften, i) Wohlfahrtswissenschaften;

2. in die Prüfung in den Hauptfächern, die ein umfassendes und vertieftes Wissen in den aufgezählten Gebieten feststellen soll:

a) Gesundheitsfürsorge; sie umfaßt die soziale Gesundheitslehre und soziale Gesundheitsfürsorge; b) Jugendwohlfahrtspflege; sie umfaßt Jugendpflege, Jugendfürsorge, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge; c) allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege; sie umfaßt Sozialpolitik, Wirtschaftsfürsorge, Arbeits- und Berufsfragen.

Die Bewerberin kann die Prüfung in einem anderen Hauptfach zu dem nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen, sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllt hat (§ 4).

§ 17. Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten. Der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident — ist verpflichtet, eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bürgermeister) oder des Kreisarztes oder der Leitung einer der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle, die vom Regierungspräsidenten als Ausbildungsstelle anerkannt ist, über die Bewährung und Führung der Bewerberin während dieser Zeit einzufordern. Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, falls die Bewerberin das 24. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19. Wohlfahrtspflegerinnen, die vor dem Erlass dieser Prüfungsbestimmungen eine gleichwertige Ausbildung und eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die ohne längere Unterbrechungen ausgeübt wurde, durch Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bürgermeister) oder des Kreisarztes oder der Leitung einer der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle nachweisen, kann die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden. Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz der Antragstellerin zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin bei dem Polizeipräsidenten — einzureichen, der vor seiner Entschließung den Prüfungsausschuß einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule seines Bezirkes gutachtlich zu hören hat. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident —, welcher Prüfungsausschuß

zu hören ist. Wenn besonders dringende Gründe vorliegen, der Prüfungsausschuss es befürwortet und der Nachweis einer mehr als fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege erbracht wird, so kann ausnahmsweise der Besuch eines Ausbildungslehrganges in der Wohlfahrtschule erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheide ich.

§ 22. Ob die in einem anderen deutschen Lande auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin auch für das preußische Staatsgebiet gilt, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

